

S a t z u n g

zur Änderung der Verbandssatzung

Das Landratsamt Böblingen gibt als zuständige Aufsichtsbehörde nach §§ 67 und 58 (2) WVG i.V.m. §§ 1 und 3 AGWVG aufgrund Beschluss der Versammlung zur Änderung der Satzung vom 28.03.2023 die nachfolgende Satzung öffentlich bekannt. Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

§ 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung die Versammlung dazu berufen ist. Der Vorstand führt den Vorsitz in der Versammlung.
- (2) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes.
- (3) Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge
 - Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
 - Aufstellung der Haushaltsrechnung
 - Ggf. Einleitung von Enteignungsverfahren
 - Entscheidungsbefugnis in Rechtsmittelverfahren
 - Abwicklung der laufenden Geschäfte bei Auflösung des Verbandes
 - Aufstellung der Hebeliste und Erhebung der Beiträge von den Mitgliedsgemeinden
 - Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Abschluss von Miet- und Pachtverträgen oder ähnlicher Verträge über Grundstücke (im Einzelfall bis 50.000 EUR)
 - Übernahme sonstiger vertraglicher Verpflichtungen im Betrag oder mit einem Wert bis zu 50.000 EUR im Einzelfall, wenn im Haushaltsplan entsprechende Deckungsmittel für diese Maßnahme zur Verfügung stehen (§ 54 WVG).
 - Entscheidung über Anträge auf Aufhebung der Mitgliedschaft (§ 24 Abs. 2 WVG)
 - Entscheidung über Anträge auf Aufnahme neuer Verbandsmitglieder (§ 23 Abs. 1 WVG).

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Roland Bernhard
Verbandsvorsteher